

KINDERGRUPPE ZWERGENBANDE e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Kindergruppe Zwergenbande e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und soll in das Vereinsregister Kirchheim/Teck eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Fortführung der seit mehreren Jahren unter dem Namen Vorkindergarten Bohnauhaus betriebenen privaten Kindergruppe für Kinder ab 1,5 Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Dieser Verein war bis 2024 bekannt als Kindergruppe Bohnauzwerge e.V. und heißt seit 2025 Kindergruppe Zwergenbande e.V.

Die gemeinsame Leitung dieser Kindergruppe obliegt den jeweiligen Eltern der Kinder und den vom Verein angestellten Erzieherinnen. Der Verein will die elterliche und häusliche Erziehung ergänzen und die Kinder auf den Besuch des Kindergartens vorbereiten. Dabei stehen die Förderung des selbständigen Denkens und Handelns und die Einbindung der Kinder in die Gemeinschaft einer kleinen Gruppe, in der durch partnerschaftlichen Umgang miteinander soziales Lernen ermöglicht wird, im Vordergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Eine Ausnahme bilden Ehrenamtszuschüsse, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung an Mitglieder gewährt werden können.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 5 Verwaltung und Organisation

Die verwaltungs- und organisatorischen Tätigkeiten des Vereins berufen sich auf die Vereinsordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft bezieht sich auf Mitglieder des Vereins mit Kindern in der Kindergruppe. Hierbei werden beide Elternteile als Mitglied eingestuft, jedoch hat jede Familie bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme, auch wenn beide an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Fördermitgliedschaft betrifft Personen, die zwar keine eigenen Kinder in der Kindergruppe haben, Zweck und Ziele des Vereins aber fördern wollen.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand befindet über die Aufnahme in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Kinder die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nutzen zu lassen und zur Betreuung in die Kindergruppe zu entsenden. Die Mitglieder verpflichten sich, an der Elternarbeit teilzunehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung eventueller Haus- und Benutzungsordnungen benutzter Räumlichkeiten sowie der speziellen Vereinsordnung der Kindergruppe.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Zuschüsse der Stadt, Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge werden von jedem ordentlichen Mitglied monatlich entrichtet.
3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge richten sich nach der städtischen Gebührenordnung. Etwaige Erhöhungen werden nach den Vorgaben der Stadt wirksam und können durch die Mitgliederversammlung nicht beeinflusst werden.
4. Fördermitglieder zahlen keinen Beitrag; ihnen ist eine freiwillige Spende vorbehalten.
5. Bei Austritt oder Ausschluss können bezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer (Geschäftsführender Vorstand) und dem Kassenprüfer, wobei ein Vorsitzender in jedem Fall ein ordentliches Mitglied zu sein hat.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
3. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass die Funktion des Schriftführers und Kassierers von einem anderen Vorstandsmitglied mit ausgeübt wird.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung unter Aufstellung einer Tagesordnung vorzubereiten und einzuberufen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Der Vorstand und die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und können wiedergewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, muss die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zeitnah einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies wünscht.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl bzw. Abberufung des Vorstands,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Kirchheim unter Teck e.V., der es ausschließlich für seine Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.